

Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule Kriftel am Taunus e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule Kriftel am Taunus“ und hat seinen Sitz in Kriftel.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“. *[Eintragung erfolgte am 27.06.2007 beim Registergericht des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter VR 13735].*

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne gemeinsamen Lernens, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Konrad-Adenauer-Schule, in ihrer Vielfalt an Schulformen und Ausbildungsberufen.

Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule; die originären schulischen Verpflichtungen des Staates bleiben davon unberührt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Mitteln insbesondere für:

- Unterricht, insbesondere Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial, einschließlich moderner elektronischer Medien und deren Software;
- Kontakte zwischen Elternhaus, Ausbildungsbetrieben, Kammern, Verbänden und Schule;
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Schule;
- finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei auswärtigen schulischen Veranstaltungen, Studienfahrten mit berufsbezogenem, kulturellem oder sportlichem Schwerpunkt;
- Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Schüler, deren Kosten nicht oder nur teilweise durch die öffentliche Hand gedeckt werden;
- die Verbesserung des Lehr- und Lernklimas.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Sach- und Geldspenden,
- Zuwendungen von Betrieben und öffentlich/rechtlichen Körperschaften,
- Einnahmen aus Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderverein als Träger organisiert.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Annahme durch den Vorstand und die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über deren Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Jahresende zulässig und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch die Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

Das Mitglied hat den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- den Vorstand und die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu wählen;
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen.

Eine Mitgliederversammlung wird i. d. R. von der / dem Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- mindestens einmal jährlich oder
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung legt i. d. R. den Termin für ihre nächste Versammlung fest. Anträge sind beim Vorstand spätestens bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuladen, soweit sie nicht dem aktiven Kollegium der Konrad-Adenauer-Schule angehören. Deren Einladung erfolgt durch Aushang in den Lehrerzimmern.

Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassiererin oder dem Kassierer sowie
- bis zu fünf Beisitzerinnen und / oder Beisitzern.
- Die Leiterin / Der Leiter der Konrad-Adenauer-Schule, Kriftel, gehört dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis ein Mitglied für die Schriftführung.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er hat der

Mitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten und kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 10 Verwendung der Gelder

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann jedoch hierfür Richtlinien erlassen. Einnahmen werden nur im Rahmend des Vereinszwecks verwendet. Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Kriftel mit der Auflage zu, es nur für schulische Zwecke, vorzugsweise der Konrad-Adenauer-Schule in Kriftel, zu verwenden.

Eine Umwandlung / Umgründung in eine gemeinnützige Stiftung stellt keine Auflösung dar.

§ 12 Errichtungsdatum und Inkrafttreten

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 11. Juli 2006.

Die vorliegende Satzung wurde heute in der vorliegenden Form beschlossen.

Kriftel, den 11. Juli 2006